

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Absicherung der vorangeschrittenen inklusiven Beschulung im Landkreis Uelzen vor?**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 07.03.2016

In Niedersachsen ist gesetzlich festgelegt, dass jede Förderschule zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum ist, das Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Schulen unterstützt (§ 14 Abs. 3 NSchG). Auf dieser Grundlage hat der Landkreis Uelzen mit Beginn der Einführung der inklusiven Schule im Schuljahr 2013/2014 und dem schrittweisen Auslaufen der Förderschule Lernen seine Förderschullandschaft vollständig umstrukturiert und ein langfristig beständiges Handlungskonzept geschaffen. Bei der Umsetzung ist der Landkreis Uelzen so weit vorangekommen, dass über die pauschalen Gesetzesvorschriften hinaus differenzierte Grundsatzentscheidungen des Landes erforderlich sind.

Im Landkreis Uelzen wurden alle vier Förderschulen aufgelöst und zu einem Förderschulzentrum mit Standort in Uelzen zusammengefasst. In dieser Förderschule Uelzen werden jedoch keine Schüler unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler der früheren Förderschulen werden überwiegend an allgemeinen Schulen inklusiv beschult. Zudem sind an der Oberschule Sudenburg und Rosche vorübergehend separate Förderschulklassen mit dem Schwerpunkt Lernen eingerichtet. Der Anteil dieser Klassen nimmt mit fortschreitender Einführung der inklusiven Beschulung stetig ab. Zurzeit werden 46 Schülerinnen und Schüler in reinen Förderschulklassen unterrichtet. Im kommenden Schuljahr wird es voraussichtlich noch zwei Förderschulklassen geben, vom Schuljahr 2017/2018 an sind keine mehr vorgesehen.

Die Förderschule Uelzen ist außerdem zentrales Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) für die inklusive Beschulung an allen Schulen des Landkreises. Das Beratungs- und Förderzentrum Uelzen plant, steuert und koordiniert den Einsatz der Förderschullehrkräfte an den einzelnen Schulen und ist Ansprechpartner vor Ort für die entstehenden Belange.

Bei einem Besuch des Beratungs- und Förderzentrums Uelzen am 25. Juni 2015 konnte sich die Kultusministerin von der konsequenten Umstrukturierung der Förderschullandschaft und gezielten Umsetzung der Inklusion im Kreis Uelzen überzeugen und bestätigte dessen landesweite Vorreiterrolle (Pressemitteilung des Landkreises Uelzen vom 1. Juli 2015). Bei dem Termin kam auch zur Sprache, dass die weit entwickelte inklusive Beschulung im Landkreis Uelzen einen Bedarf an weiterer Rechtssicherheit aufweist. Aufgrund der Fortschritte und des Modellcharakters im Bereich der Inklusion ist der Landkreis Uelzen früher als andere Schulträger auf detaillierte Entscheidungen des Landes angewiesen.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, geht der Fragesteller davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar sei, da es sich nach seiner Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handele und der Rechercheaufwand gering sei.

1. Teilt die Landesregierung im Bereich der Inklusion die von der Kultusministerin geäußerte Feststellung (Rede im Niedersächsischen Landtag am 18. Februar 2015), „Es bleibt dabei, dass Schulträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte für die Gestaltung der Schullandschaft verantwortlich sind“?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

2. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Absicherung der vorangeschrittenen inklusiven Beschulung im Landkreis Uelzen vor
 - a) bezüglich der beim Besuch der Ministerin vom BFZ wiederholt erbetenen Schaffung einer mittleren Leitungsebene in der Förderschullandschaft des Landkreises Uelzen, um das pädagogische Konzept wirkungsvoller an allen Schulen umsetzen zu können,
 - b) zur Stärkung der personellen Ressourcen und Strukturen für eine bedarfsgerechte Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler,
 - c) um die in der Förderschullandschaft des Landkreises Uelzen gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und diese anderen Schulen in Niedersachsen für deren inklusive Beschulung zur Verfügung zu stellen?
3. Welche Rechtssicherheit sieht die Landesregierung für das Beratungs- und Förderzentrum des Landkreises Uelzen nach Auslaufen der Förderschulklassen für die künftige inklusive Arbeit und Beratung vor Ort vor?